OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
**LVwG-303749/5/Kü/LG**

Datum:
**Linz, 24. März 2025**

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des A__, B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 25. März 2024, GZ: 00922180/2022, betreffend Einstellung des gegen D__ in seiner Funktion als handelsrechtlicher Geschäftsführer der C__ geführten Verwaltungsstrafverfahrens wegen Übertretungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

**I. Die Beschwerde wird abgewiesen.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 25. März 2024, GZ: 00922180/2022, hat der Bürgermeister der Stadt Linz ausgesprochen, dass im gegen D__ (im Folgenden: Beschuldigter) geführten Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes von der weiteren Verfolgung abgesehen und die Einstellung verfügt wird.

Die dem Beschuldigten vorgeworfene Tatbeschreibung, die angelasteten verletzten Verwaltungsvorschriften und der Ausspruch der belangten Behörde lauten (wörtlich wiedergegeben) wie folgt:

I. Tatbeschreibung:
Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer derC__, FN aaa, E-Straße welche für die Erfüllung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes keine*n Bevollmächtigte*n bestellt hat, und somit als nach § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher, folgende Übertretungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes zu verantworten:

Die C__, FN aaa, hat als Arbeitgeberin, wie im Zuge einer Kontrolle durch Organe des A__, am 29.03.2022 auf der Baustelle BV Einfamilienhaus, F__, festgestellt wurde, zu den angeführten Zeitennachstehende Personen mit nicht österreichischer Staatsbürgerschaft beschäftigt, obwohl ihr für
diese weder eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt, noch eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde, noch diese eine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot - Karte", „Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT"), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT"), Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft" mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20fAbs. 4)" oder „Niederlassungsbewilligung - Künstler" oder eine „Rot-Weiß-Rot - Karte plus", eine „Aufenthaltsberechtigung plus", einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger" oder „Daueraufenthalt - EU" besessen haben:
1. G__, geb. tt.mm.jjjj, Staatsangehörigkeit: Serbien, war am 28.03.2022 und am 29.03.2022, jeweils ab 07:00 Uhr, gegen Entgelt in Höhe von pauschal € 2.000,00 laut Bauvertrag für die Errichtung der Baustelle H__, I-Straße, 2 Garagen sowie Bodenplatte, beschäftigt.
2. J__, geb. tt.mm.jjjj, Staatsangehörigkeit: Bosnien und Herzegowina, war am 28.03.2022 und am 29.03.2022, jeweils ab 07:00 Uhr, gegen Entgelt in Höhe von pauschal € 2.000,00 laut Bauvertrag für die Errichtung der Baustelle H__, I-Straße, 2 Garagen sowie Bodenplatte, beschäftigt.
3. K__, geb. tt.mm.jjjj, Staatsangehörigkeit: Serbien, war am 28.03.2022 und am 29.03.2022, jeweils ab 07:00 Uhr, gegen Entgelt in Höhe von pauschal € 2.000,00 laut Bauvertrag für die Errichtung der Baustelle H__, I-Straße, 2 Garagen sowie Bodenplatte, beschäftigt.
4. L__, geb. tt.mm.jjjj, Staatsangehörigkeit: Serbien, war am 28.03.2022 und am 29.03.2022, jeweils ab 07:00 Uhr, gegen Entgelt in Höhe von pauschal € 2.000,00 laut

Bauvertrag für die Errichtung der Baustelle H__, I-Straße, 2 Garagen sowie Bodenplatte, beschäftigt. Ein*e Arbeitgeberin darf gern. § 3 Abs. 1 AuslBG, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, eine*n Ausländerin nur beschäftigen, wenn ihm*ihr für diese*n eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder wenn der*die Ausländerin eine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß- Rot - Karte", „Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT"), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT"), Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft" mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)" oder „Niederlassungsbewilligung - Künstler" oder eine "Rot- Weiß-Rot - Karte plus", eine „Aufenthaltsberechtigung plus", einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger" oder „Daueraufenthalt - EU" besitzt. Für den oben angeführten Zeitraum verfügten die angeführten Beschäftigten über keine entsprechende arbeitsmarktrechtliche Bewilligung und waren somit iSd angeführten gesetzlichen Bestimmungen unberechtigt beschäftigt.

II. Die Verletzung folgender Rechtsvorschriften wurde zur Last gelegt:
Ad 1. bis 4. je § 3 Abs. 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975 idF BGBl. I Nr. 104/2019, iVm § 28 Abs. 1 Z. 1 lit. a Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975 idF BGBl. I Nr. 98/2020

III. Ausspruch:
Das Verfahren wird gemäß § 45 Abs. 1 Z. 2 VStG eingestellt.

I.2. Gegen den Einstellungsbescheid richtet sich die Beschwerde des Amtes für Betrugsbekämpfung in welcher beantragt wird, den Einstellungsbescheid zu beheben und die Übertretungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes zu bestrafen. Als Beschwerdegründe werden unrichtige Tatsachenfeststellungen, unrichtige Beweiswürdigung und unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht.

Begründend wurde nach dem Verweis auf die Schilderungen im Strafantrag ausgeführt, dass für die Finanzpolizei keine Selbständigkeit, sondern ein dem ASVG und AuslBG unterstelltes dienstnehmerähnliches Verhältnis bestehe, zumal keine Differenzierung/Abgrenzung der gemeinsamen Tätigkeit, welche die Arbeiter auf der Baustelle genau vorgenommen haben, bestehe. Zudem sei die Übernahme der Haftung, der Garantie und der Gewährleistung für mögliche Mängel auf der Baustelle durch den Geschäftsführer der Firma C__ erfolgt. Darüber hinaus habe dieser ein Fahrzeug zum Anfahren der Baustelle zur Verfügung gestellt.

Hingewiesen würde auch darauf, dass Drittstaatsangehörige, welche im europäischen Ausland einen Aufenthaltstitel und eine Arbeitserlaubnis haben würden, gemäß LSD-BG zu Tätigkeiten nach Österreich entsandt werden könnten. Dazu seien die Bestimmungen des LSD-BG von der Entsendefirma einzuhalten. Nach Darstellung der einzelnen einzuhaltenden Bestimmungen des LSD-BG wird ausgeführt, dass anhand dieser Bestimmungen zu sehen sei, dass eine

ordnungsgemäße Entsendung von der Slowakei nach Österreich weit aufwendiger sei und bei Verstößen mit höheren Strafen gedroht würde. Somit gehe die Finanzpolizei bzgl. der bei der Kontrolle festgestellten Beschäftigung von einer Umgehung der Bestimmungen des LSD-BG aus.

I.3. Mit Schreiben vom 29. April 2024 hat der Bürgermeister der Stadt Linz als belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Mit Schreiben vom 21. Mai 2024 wurde dem Beschuldigten die Beschwerde gegen den Einstellungsbescheid zur Kenntnis gebracht und wurde diesem gleichzeitig Gelegenheit gegeben dazu eine Stellungnahme abzugeben. Innerhalb der gesetzten Frist erfolgte keine Eingabe beim Landesverwaltungsgericht OÖ.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14. März 2025 an welcher der Beschuldigte persönlich sowie Vertreter des Amtes für Betrugsbekämpfung und der belangten Behörde teilgenommen haben.

I.5. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschuldigte ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der C__ mit dem Sitz in E-Straße welche im Baumeistergewerbe tätig ist. Das Unternehmen wurde Anfang 2022 gegründet und hat im März 2022 mit der operativen Bautätigkeit begonnen.

Die erste Baustelle des Unternehmens war der Bau eines Doppelhauses an der Adresse M-Straße, I-Straße. Der Bauherr dieses Bauvorhabens war ein Bekannter des Beschuldigten.

Die C__ beschäftigte anfänglich zwei zur Sozialversicherung angemeldete Bauarbeiter. Da der Doppelhausbau in H__ allerdings mit dem vorhandenen Personal alleine nicht durchzuführen gewesen ist, hat der Beschuldigte für sein Unternehmen Arbeiter gesucht, diese am freien Markt aber nicht gefunden. Erst durch den Kontakt mit einem ihm bekannten Baumeister erhielt der Beschuldigte Kenntnis davon, dass vier Arbeiter, die bislang in der Slowakei tätig waren Bauarbeiten bei der Baustelle in H__ übernehmen könnten. Einer dieser Arbeiter, und zwar Herrn L__, ist der Sohn des Baumeisters mit dem der Beschuldigte zuvor über die Bauarbeiten gesprochen hat.

Zur Abstimmung, ob eine Tätigkeit der vier Arbeiter in Österreich möglich ist, wurde im Büro des Steuerberaters des Beschuldigten eine Besprechung durchgeführt, bei der auch der besagte Baumeister sowie der Neffe des

Beschuldigten, welcher ebenfalls im Unternehmen des Beschuldigten arbeitete, dabei waren. In dieser Besprechung war sich der Steuerberater ursprünglich nicht sicher, ob die Arbeiter in Österreich eine Tätigkeit durchführen können. Deshalb hat er seine Mitarbeiter mit der Prüfung der Sachlage beauftragt. An Unterlagen wurden vier Aufenthaltsberechtigungen der vier Arbeiter für die Slowakei sowie für zwei Personen Handelsregisterauszüge vorgelegt. Anhand dieser Unterlagen prüften Mitarbeiter des Steuerberaters die Angelegenheit und kamen aufgrund ihrer Recherchen zur Überzeugung, dass die vier Arbeiter in Österreich mit der Ausführung von Bauarbeiten beauftragt werden können. Der Beschuldigte vertraute auf die Richtigkeit dieser Auskunft und hat daher keine weiteren Auskünfte, etwa beim AMS, zur Beauftragung der vier Arbeiter mit Arbeiten in Österreich eingeholt.

Aus diesem Grund wurde in der Folge im Büro des Steuerberaters am 17. März 2022 mit jedem der vier Arbeiter ein Bauvertrag abgeschlossen, in dem festgelegt ist, dass der jeweils unterzeichnende Arbeiter für die „Errichtung der Baustelle F__ nämlich zwei Garagen sowie Bodenplatte" einen Betrag von 2.000 Euro bekommt. Einen derartigen Vertrag haben die serbischen Staatsbürger L__, N-Straße, G__ und der bosnische Staatsbürger J__ unterzeichnet.

In der Folge haben die vier Arbeiter gemeinsam mit der Errichtung der Bodenplatten für die zwei Garagen auf der gegenständlichen Baustelle begonnen. Zu diesem Zeitpunkt waren die Streifenfundamente, auf denen die Bodenplatten für die Garagen zu errichten waren, bereits vom Unternehmen des Beschuldigten ausgeführt. Die C__ hatte zuvor auch bereits die Fundamentplatten für die Doppelhäuser und teilweise Aufmauerungen bei einem der Häuser ausgeführt.

Am 29. März 2022 erfolgte eine Kontrolle der Baustelle durch Organe der Finanzpolizei. Die Kontrollorgane konnten feststellen, dass die vier Arbeiter mit Bauarbeiten beschäftigt waren. Zudem wurden sie dabei angetroffen, wie sie zusammen mit dem Beschuldigten Holzplatten getragen und gestapelt haben.

Im Personenblatt gaben die vier Arbeiter an selbständig tätig zu sein. Zum Nachweis legten sie die am 17. März 2022 abgeschlossenen Bauverträge vor.

Die vier Arbeiter haben sich vor Beginn der Arbeiten selbstständig Arbeitskleidung und die notwendigen Werkzeuge für die Durchführung der beauftragten Arbeiten besorgt. Die Materialbeistellung erfolgte von der C__. Als Vorarbeiter der vier Arbeiter fungierte L__, dem der Bf die Pläne für die Ausführung der Fundamentplatte sowie der Aufmauerung der Garagen übergeben hat. Arbeitsanweisungen hat der Beschuldigte an die vier Arbeiter nicht gegeben. Einmal in der Woche erfolgte eine Kontrolle der Arbeiten durch den Beschuldigten. Die vier Arbeiter waren für die plangemäße und fachgerechte Ausführung der

beauftragten Arbeiten dem Unternehmen des Beschuldigten gegenüber verantwortlich.

Da im Zuge der Kontrolle durch die Finanzpolizei am 29. März 2022, die weitere Arbeitsausführung durch die vier Arbeiter nicht untersagt wurde, haben diese nach der Kontrolle noch ca. ein Monat weitergearbeitet. Ende April 2022 waren die vier Arbeiter über den in den Bauverträgen vereinbarten Umfang hinaus auch bei den Betonierungsarbeiten der Erdgeschoßdecken des Doppelhauses sowie der Decken der Garage beschäftigt. Die Arbeit war so aufgeteilt, dass eine Seite des Doppelhauses sowie die daran anstehende Garage vom Unternehmen des Beschuldigten ausgeführt wurde und die Erdgeschoßdecke des zweiten Hauses sowie die daran anschließende Garage von den vier Arbeitern hergestellt wurden. Nach Abschluss dieser Betonierungsarbeiten wurde die Tätigkeit der vier Arbeiter auf der gegenständlichen Baustelle beendet.

I.6. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den glaubwürdigen und nachvollziehbaren Angaben des Beschuldigten im Zuge der mündlichen Verhandlung. Diese Aussagen decken sich auch mit seinen früheren Einvernahmen bei der Finanzpolizei bzw. der belangten Behörde. Der Beschuldigte versichert, dass er vor dem Einsatz der vier Arbeiter die Auskunft des Steuerberaters eingeholt hat, welcher auch zum Abschluss der Bauverträge geraten hat. Nunmehr ist der Beschuldigte aufgrund der eingetretenen Probleme insofern geläutert, als er künftig Auskünfte für den Arbeitseinsatz von Arbeitern beim AMS einholt. Gegenwärtig verfügt das Unternehmen des Beschuldigten über ausreichend angemeldete Mitarbeiter zu Durchführung der beauftragten Bauarbeiten und ist die Beiziehung von Subunternehmen nicht mehr erforderlich.

Die Feststellungen hinsichtlich der Durchführung von Betonierungsarbeiten an den Decken der Gebäude und der Garage im April 2022 ergeben sich aus den Ausführungen des Beschuldigten in der mündlichen Verhandlung. Aus den bei der Kontrolle am 29. März 2022 aufgenommen Lichtbildern ist ersichtlich, dass zu diesem Zeitpunkt jedenfalls die Betonierungsarbeiten an den Erdgeschoßdecken nicht möglich waren, zumal die Aufmauerungen sowohl des rechten Gebäudes des Doppelhauses als auch der beiden Garagen noch nicht stattgefunden hatten. Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die vier Arbeiter damit beschäftigt den von ihnen übernommenen Auftrag der Errichtung der beiden Bodenplatten der Garagen und der Aufmauerungen erst zu beginnen. Es ist davon auszugehen, dass am Kontrolltag, dem 29. März 2022, ein Auftrag zur Durchführung konkret abgrenzbarer Arbeiten an die vier Arbeiter vorgelegen ist und die Arbeiter mit der Ausführung dieses Auftrags beschäftigt waren.

II. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat erwogen:

II.1. Die Rechtslage:

Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 106/2022, lauten wie folgt:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Als Ausländer im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt, wer nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt.

(2) Als Beschäftigung gilt die Verwendung
a) in einem Arbeitsverhältnis,
b) in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis,
c) in einem Ausbildungsverhältnis, einschließlich der Tätigkeiten nach § 3 Abs. 5,
d) nach den Bestimmungen des § 18 oder
e) überlassener Arbeitskräfte im Sinne des § 3 Abs. 1 und 4 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, BGBl. Nr. 196/1988, und des § 5a Abs. 1 des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287.

[...]

(4) Für die Beurteilung, ob eine Beschäftigung im Sinne des Abs. 2 vorliegt, ist der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend.

[...]

Voraussetzungen für die Beschäftigung von Ausländern

§ 3. (1) Ein Arbeitgeber darf, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einen Ausländer nur beschäftigen, wenn ihm für diesen eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder wenn der Ausländer eine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte", „Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT"), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT"), Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft" mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)" oder „Niederlassungsbewilligung – Künstler" oder eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus", eine „Aufenthaltsberechtigung plus", einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger" oder „Daueraufenthalt – EU" besitzt.

[...]

Strafbestimmungen

§ 28. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet (§ 28c), begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen,

1. wer
a) entgegen § 3 einen Ausländer beschäftigt, für den weder eine Beschäftigungsbewilligung erteilt noch eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder der keine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte", „Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT"), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT"), Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft" mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)" oder „Niederlassungsbewilligung – Künstler" oder keine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus", keine „Aufenthaltsberechtigung plus", keinen Befreiungsschein (§ 4c) oder keinen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger" oder „Daueraufenthalt – EU" besitzt, oder
[...]
bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 1 000 Euro bis 10 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 2 000 Euro bis 20 000 Euro, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 2 000 Euro bis 20 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 4 000 Euro bis 50 000 Euro;
[...]."

II.2. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes liegt ein Werkvertrag dann vor, wenn die Verpflichtung zur Herstellung eines Werks gegen Entgelt besteht, wobei es sich um eine im Vertrag individualisierte und konkretisierte Leistung, also eine in sich geschlossene Einheit handeln muss. Die Verpflichtung aus einem Werkvertrag besteht darin, die im Vorhinein genau umrissene Leistung (in der Regel bis zu einem bestimmten Termin) zu erbringen. Das Interesse des Bestellers bzw. die Vertragsverpflichtung des Werkunternehmers sind auf das Endprodukt als solches gerichtet. Für einen Werkvertrag essentiell ist ein "gewährleistungstauglicher" Erfolg der Tätigkeit, nach welchem die für den Werkvertrag typischen Gewährleistungsansprüche bei Nichtherstellung oder mangelhafter Herstellung des Werks beurteilt werden können. Mit der Erbringung der Leistung endet das Werkvertragsverhältnis. Eine zwar leistungsbezogene, nicht aber erfolgsbezogene Entlohnung spricht gegen das Vorliegen eines Werkvertrags. Wenn ein dauerndes Bemühen geschuldet wird, das bei Erreichen eines angestrebten "Ziels" auch kein Ende findet, spricht dies gegen einen Werkvertrag (vgl. VwGH 23.05.2007, Zl. 2005/08/0003, mwN).

Gegenstand des Verwaltungsstrafverfahrens ist der in der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 26. August 2022 erhobene Tatvorwurf, wonach die C__, deren handelsrechtlicher Geschäftsführer der Beschuldigte ist, drei namentlich genannte serbische Staatsangehörige und einen bosnischen Staatsangehörigen mit konkreten Bauarbeiten auf einer Baustelle in H__ am 29. März 2022 unberechtigt beschäftigt zu haben, zumal keine arbeitsmarktrechtlichen Papiere für deren Beschäftigung vorgelegen sind.

Gegenstand im Beschwerdeverfahren über den Einstellungsbescheid ist sohin ausschließlich die Frage, ob am 29. März 2022 eine Beschäftigung der vier Ausländer durch das Unternehmen des Beschuldigten im Sinne des § 2 Abs. 2 AuslBG stattgefunden hat oder nicht.

Zu dieser Frage hat bereits die belangte Behörde basierend auf der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zur Abgrenzung von Werkvertrag gegenüber Beschäftigung in einer Gesamtbetrachtung zutreffend ausgeführt, dass im gegenständlichen Fall und zwar bezogen auf die Tätigkeiten am 29. März 2022 folgende Elemente eines Werkvertrages als gegeben zu erachten sind. Das von den vier Arbeitern zu erbringende Gewerk war mit der Beschreibung der Errichtung von zwei Garagen sowie Bodenplatten ausreichend konkret abgrenzbar beschrieben. In den einzelnen Bauverträgen wurde die Durchführung dieses abgrenzbaren Werkes gegen ein Pauschalentgelt von 2.000 Euro pro Person vereinbart. Diesbezüglich wurden im Verfahren auch die entsprechenden Abrechnungen vorgelegt. Zur Durchführung der Arbeiten wurden einem Arbeiter die entsprechenden Pläne übergeben und wurde sodann von diesem selbständig die Arbeit unter den vier Arbeitern aufgeteilt. Arbeitsanweisungen des Beschuldigten zur Durchführung der Arbeiten hat es nicht gegeben. Für die Tätigkeiten waren spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich über die die einzelnen Arbeiter verfügten. Jedenfalls handelte es sich nicht um einfache Hilfsarbeiten oder einfache manipulative Tätigkeiten, die von den vier Arbeitern im Auftrag des Unternehmens zu erbringen gewesen sind. Die vier Arbeiter führten ihre Arbeiten unabhängig von den Mitarbeitern der C__ aus und verfügten über eigenes Werkzeug für Leistungserbringung und besorgten sich auch ihre Arbeitskleidung selbst. Wie bereits die belangte Behörde zutreffend festgehalten hat, schuldeten die vier Personen am 29. März 2022 auch kein dauerndes Bemühen sondern war die Tätigkeit mit Fertigstellung der zwei Garagen und der Bodenplatte als abgeschlossen zu betrachten. Die vier Arbeiter waren gegenüber dem Unternehmen des Beschuldigten für die fachgerechte Ausführung der beauftragten Arbeiten verantwortlich. Das Unternehmen des Beschuldigten hat schon alleine aufgrund des Auftragsverhältnisses gegenüber dem Bauherrn die Gewährleistung für sämtliche Bauarbeiten zu tragen, sodass der diesbezügliche Beschwerdeeinwand ins Leere geht. Auch die Beistellung des Materials durch das Unternehmen des Beschuldigten ändert nichts an der Beurteilung der Sachlage, da dieser Umstand, wie von der belangten Behörde zutreffend ausgeführt, nicht zur Beurteilung der Abgrenzung zwischen Werkvertrag und Arbeitsleistung ausschlaggebend ist. Gleiches trifft für die Bereitstellung eines Fahrzeuges zum Zweck der Anreise zur Baustelle zu. Insofern ändert dieses Beschwerdevorbringen ebenso wie der Verweis auf die Bestimmungen des LSD-BG nichts an der rechtlichen Beurteilung des festgestellten Sachverhalts.

Nicht Gegenstand der Beurteilung im Beschwerdeverfahren ist der Umstand, dass im April 2022 nach Angaben des Beschuldigten in der mündlichen Verhandlung die

vier Arbeiter bei der Durchführung vom Deckenbetonierungsarbeiten beim Doppelhaus und den Garagen Arbeitsleistungen offensichtlich im Verbund mit dem Unternehmen des Beschuldigten erbracht haben. Diese Tätigkeit ist aufgrund des in der Aufforderung zur Rechtfertigung angeführten Tatzeitpunktes nicht Gegenstand der Beurteilung. Auch wenn zu diesem Zeitpunkt ein arbeitnehmerähnliches Verhältnis der vier Arbeiter zur C__ anzunehmen wäre, kann dieser Sachverhalt aufgrund des abgegrenzten Tatzeitpunktes jedenfalls in das gegenständliche Beschwerdeverfahren nicht miteinfließen.

Für das Landesverwaltungsgericht OÖ steht daher – wie bereits zutreffend von der belangten Behörde ausgeführt – fest, dass die vier Arbeiter am 29. März 2022 ein eigenständiges abgrenzbares Gewerk ausgeführt haben und zu diesem Zeitpunkt nicht arbeitnehmerähnlich vom Unternehmen des Beschuldigten beschäftigt wurden. Da somit ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 2 Abs. 2 AuslBG im gegenständlichen Fall nicht anzunehmen war, war der Beschuldigte als Verantwortlicher der C__ auch nicht verpflichtet arbeitsmarkrechtliche Papiere für den Arbeitseinsatz der vier ausländischen Staatsangehörigen zu beantragen. Insgesamt kommt auch das Landesverwaltungsgericht OÖ zum Schluss, dass von der belangten Behörde das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren zurecht eingestellt wurde, weshalb die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen und der Einstellungsbescheid zu bestätigen war.

## III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Beschäftigungsverhältnissen, die dem AuslBG unterworfen sind, ab, noch fehlt es an einer solchen. Diese Rechtsprechung ist nicht als uneinheitlich zu beurteilen und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Darüber hinaus ist der festgestellte Sachverhalt ein Ergebnis der Beweiswürdigung und wurde dieser nach Durchführung einer Verhandlung festgestellt und entsprechend begründet. Es handelt sich dabei um keine Rechtsfrage, jedenfalls nicht um eine solche von grundsätzlicher Bedeutung.

## **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landes-

verwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht OÖ einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger